

Kurztitel

Gebrauchsmustergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 211/1994 Undefined

§/Artikel/Anlage

§ 26

Inkrafttretensdatum

01.04.1994

Text**Gebrauchsmusterurkunde**

§ 26. Das Patentamt stellt dem Gebrauchsmusterinhaber eine Gebrauchsmusterurkunde aus. Die Urkunde enthält eine Bestätigung über die Registrierung des Gebrauchsmusters sowie eine Ausfertigung der Gebrauchsmusterschrift.